

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB D.T.NET-Basis

D.T.NET Service

Willkommen in der digitalen Zukunft



D.T.NET Service oHG (im Folgenden D.T.NET genannt) überlässt Kabelanschlüsse (nach Vorgabe des jeweils in diesem Gebiet gültigen Kabelnetzbetreibers) gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preisliste D.T.NET BASIS, die Vertragsbestandteil werden, und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die nicht exklusive Überlassung von Kabelanschlüssen an Vertragspartner, die

1.1 Endkunden sind und Leistungen für sich selbst verbrauchen oder diese unverändert weitergeben (als Hausverwaltung, Wohnungswirtschaftsunternehmen u. a.) oder

1.2 als gewerbliche Betreiber von Telekommunikationsnetzen die vertragliche Leistung zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienstleistungen nutzen und diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden vermarkten. Betreiber von Telekommunikationsnetzen üben die rechtliche und tatsächliche Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Gesamtheit der Funktionen aus, die zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen über Telekommunikationsnetze unabdingbar zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Netze werden von dem Vertragspartner nicht nur abrechnungs- oder wartungstechnisch betrieben.

2 Erschliessungsbeitrag

D.T.NET ist berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Erschließungsbeitrages abhängig zu machen.

3 Standardleistung

D.T.NET überlässt dem Vertragspartner im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihrem Partner gültigen Netzbetreiber (im Rahmen eines Resellers) durch ein Breitbandverteilnetz versorgten Gebiet Kabelanschlüsse.

3.1 D.T.NET installiert (im Rahmen eines Resellers) für den nach Absprache des jeweiligen im Gebiet gültigen Kabelnetzbetreibers (NE3) von ihr bestimmten Versorgungsbereich einen Übergabepunkt als Netzübergang zwischen dem Breitbandverteilnetz und dem Hausverteilnetz eines Hauses auf einem Grundstück, es sei denn, das Grundstück liegt im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes. In diesem Fall kann das Hausverteilnetz an den Übergabepunkt auf einem anderen Grundstück angeschlossen werden. Der Vertragspartner kann dagegen nicht verlangen, dass das Hausverteilnetz an einen bestimmten Übergabepunkt angeschlossen wird. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgungen weiterer Häuser sind nicht gestattet. D.T.NET bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.

3.2 D.T.NET übermittelt durch den jeweils im Einsatzgebiet gültigen Kabelnetzbetreibers (NE3) Ton-, Fernseh- und andere Signale bis zum Übergabepunkt. D.T.NET übermittelt die Signale nur derart und so lange, wie ihr dies durch die Bindung an den jeweils im Gebiet gültigen und vor Ort liefernden Netzbetreibers (NE3) möglich ist, sowie die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Vertragspartner muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden.

4 Nutzung des Übergabepunktes durch andere Vertragspartner

Der Vertragspartner ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Übergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von D.T.NET den Übergabepunkt zu nutzen.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet,

a) eine Einzugsermächtigung für sein Konto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen, soweit keine abweichende Vereinbarung hierzu getroffen wurde,

b) D.T.NET die Gesamtzahl der hinter dem Übergabepunkt vorhandenen Wohneinheiten in einem Haus sowie diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen,

c) nach Abgabe einer Störungsmeldung die D.T.NET durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von D.T.NET vorlag und der Vertragspartner dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können,

d) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandverteilnetz von D.T.NET einschließlich des Übergabepunktes nur von D.T.NET ausführen zu lassen. Hierzu gehört nicht die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt.

e) es zu unterlassen, die von D.T.NET erbrachten Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu vermarkten.

5.2 Der Vertragspartner gemäß Punkt 1.2 versichert, dass er für die vertragsgegenständlichen Objekte Gestattungsverträge /Versorgungsvereinbarungen besitzt, die ihm das Recht zur Vermarktung von Kabelanschlüssen sowie zum Errichten und Betreiben von Hausverteilanlagen einräumen.

6 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Leistung von D.T.NET wird entsprechend der Gesamtzahl der hinter dem Übergabepunkt vorhandenen Wohneinheiten je Haus abgerechnet.

6.2 Die Zahlungen der einmaligen und der monatlichen Entgelte erfolgen für alle von D.T.NET bezogenen Leistungen, sofern nichts anderes bestimmt wurde, grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung. D.T.NET bucht automatisch den fälligen Betrag vom vereinbarten Konto ab.

6.3 Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Vertragspartners oder des Verschuldens des Kreditinstituts zurückgereichte Lastschrift erhebt D.T.NET eine Pauschale für die Rücklastschrift gemäß Preisliste, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

6.4 Liegt ausnahmsweise keine Einzugsermächtigung vor (z.B. Zahlung per Überweisung oder Scheck), so kann D.T.NET für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Pauschale gemäß Preisliste für Zahlungen ohne Bankeinzug für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang erheben.

6.5 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird zu einem vollen Abrechnungsmonat berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Vertragspartner das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Nach besonderer Vereinbarung kann der Vertragspartner den Preis auch jährlich im Voraus zahlen. Das Recht zur Änderung der Preise gemäß Punkt 7 bleibt unberührt.

6.6 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gut geschrieben sein. Der Rechnungsbetrag ist auf das angegebene Konto zu überweisen.

7 Änderungen der Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Beabsichtigt D.T.NET Änderungen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird der Änderungsvorschlag dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner ihnen nicht schriftlich widerspricht. D.T.NET wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Vertragspartner sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von D.T.NET als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8 Verzug

8.1 Kommt der Vertragspartner

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann D.T.NET den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8.2 Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, berechnet D.T.NET eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für alle weiteren Mahnungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt D.T.NET vorbehalten.

8.3 Gerät D.T.NET mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Vertragspartner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn D.T.NET eine vom Vertragspartner gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens fünf Wochen betragen muss.

9 Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1 Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Monat, in dem zum ersten Mal die im Vertrag unter Punkt 3 genannte WE-Anzahl berechnet wird. Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erst zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

9.2 Verträge mit unbestimmter Laufzeit können, wenn es sich um Verträge für eine Wohneinheit handelt, mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bei Verträgen mit mehreren Wohneinheiten verlängert sich diese Frist um einen Monat.

9.3 Abweichend von den in 9.1 und 9.2 bestimmten Kündigungsfristen gilt für Verträge mit Vertragspartnern gemäß Punkt 1.2 eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

9.4 Die Kündigung ist in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

9.5 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Kabelanschluss betriebsfähig bereitgestellt worden ist oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er D.T.NET die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des Erschließungsbeitrages hinaus.

9.6 Beide Parteien sind insbesondere im Falle drohender Insolvenz der jeweils anderen Partei zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

10 Entstörung

D.T.NET wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelentstörungszeit beseitigen (montags bis freitags von 8.00 bis 18.30 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind). Außerhalb dieser Zeiten führt D.T.NET die Entstörung jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch. Ist eine Entstörung durch die D.T.NET nicht möglich, so gibt sie diese - nach ihren Möglichkeiten - an den jeweils im Einsatzgebiet gültigen und bestehenden Netzbetreiber (NE3) weiter. Dieser wird sich dann gesondert und auf Rechnung des Kunden, mit diesem in Verbindung setzen.

11 Haftung

11.1 D.T.NET haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für jede schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt.

11.2 Im Übrigen haftet D.T.NET bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 6.000 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 500.000 €; je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.3 Die Haftung von D.T.NET nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt unberührt.

12 Sonstige Bedingungen

12.1 Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von D.T.NET auf einen Dritten übertragen.

12.2 D.T.NET darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. D.T.NET hat dem Vertragspartner die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Vertragspartner kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. D.T.NET darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

12.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.